

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lütjen GmbH

I. Allgemeines

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln insgesamt die Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Kunden.

1. Mit Annahme unseres Angebots erkennt der Kunde diese Bedingungen an. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden, die von uns nicht ausdrücklich anerkannt werden, haben für uns keine Gültigkeit, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
2. Andere Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

II. Angebote, Preise und Lieferungen

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Eine Verpflichtung zur Lieferung entsteht erst mit der schriftlichen Bestätigung des uns erteilten Auftrags.
2. Die Angabe von Lieferfristen ist unverbindlich, es sei denn, dass beim Auftrag ausdrücklich ein Fixtermin schriftlich vereinbart worden ist. Wir geraten mit einer Lieferung nur dann in Verzug, wenn uns vom Käufer eine den Umständen des Einzelfalls entsprechende Nachfrist gesetzt worden ist, die jedoch mindestens zwei Wochen betragen muss. Soweit nichts anderes vereinbart worden ist, sind wir zu Teilleistungen berechtigt.
3. Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist nachweislich auf Hindernisse zurückzuführen, die wir nicht zu vertreten haben, wie z. B. Krieg, Streik, Pandemie o. ä. oder aber Lieferverzug unserer Vorlieferanten, so verlängert sie sich entsprechend. Umfasst der Auftrag neben der Lieferung auch die Montage, welche aber aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, vom vorgesehenen Zeitpunkt nicht erfolgen kann, so sind wir berechtigt, eine Abschlagsrechnung über eine Höhe von 80 % der Auftragssumme zu stellen.
4. Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn ein Vorlieferant aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, seine Lieferverpflichtung nicht erfüllt und eine anderweitige Beschaffung der Ware nicht oder nur zu erheblich ungünstigeren Bedingungen möglich ist.
5. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Verzugs oder Nichterfüllung können nur geltend gemacht werden, wenn uns grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden können.
6. Beim Anliefern setzen wir voraus, dass das Fahrzeug unmittelbar an das Gebäude fahren und entladen werden kann. Mehrkosten, die durch weitere Transportwege oder wegen erschwelter Anfuhr vom Fahrzeug zum Gebäude verursacht werden, werden gesondert berechnet. Für Transporte über das Erdgeschoss hinaus sind mechanische Transportmittel vom Auftraggeber bereitzustellen. Treppen müssen passierbar und gegen Beschädigung geschützt sein. Wird die Ausführung unserer Arbeiten oder der von uns beauftragten Personen durch Umstände behindert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so werden die entsprechenden Kosten (z. B. Arbeitszeit und Fahrtkosten) in Rechnung gestellt.
7. Bei sämtlichen Lieferungen geht die Transportgefahr auf den Kunden über, sobald die Ware das Werk oder Lager verlassen hat oder einem Beförderungsmittel, einschl. unserer eigenen Transportmittel, einem Spediteur oder Frachtführer auf dem Werks- oder Lagergrundstück übergeben ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, wer die Frachtkosten trägt.
8. Bei unbegründeter Annahmeverweigerung sind wir berechtigt, ohne Nachfristsetzung nach unserer Wahl entweder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Kosten und Schäden, die durch die Nichtabnahme entstehen, gehen zu Lasten des Kunden ohne Rücksicht auf den Grund der Annahmeverweigerung.
9. Für alle Lieferungen mit farbiger Oberfläche kann aus Gegebenheiten der Industrie keine Gewähr für eine gleichmäßige Farbauswahl entsprechend den überlassenen Mustern übernommen werden. Mit gewissen Farbschwankungen ist zu rechnen. Abweichungen in Größe und Stärke im Rahmen der üblichen Toleranzen behalten wir uns vor.
10. Die zur Ausführung nötigen Unterlagen (Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfungen oder andere Unterlagen) sind uns unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben. Durch die Übergabe der Unterlagen wird die Genehmigung des Urhebers vorausgesetzt, diese zur Abarbeitung des Auftrages zu verwenden und ggf. Kopien machen zu dürfen. Änderungen oder Weitergabe der Unterlagen an Dritte ist ohne weitere Absprache nicht gestattet.

III. Geltung der VOB

1. Soweit wir Bauleistungen erbringen, gelten hierfür ergänzend die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen, VOB/Teil B.
2. Der Text der VOB/Teil B liegt in unseren Geschäftsräumen zur Einsicht aus.
3. Es gelten in dieser Rangfolge nacheinander:
 - a) Leistungsbeschreibung
 - b) die besonderen Auftragsbedingungen
 - c) unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)
 - d) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/Teil B).

IV. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 21 Tagen nach Datum der Rechnung netto zahlbar.
2. Werden nach der Lieferung bzw. Montage Mängel festgestellt, die die Funktion nicht beeinträchtigen, sind 80 % der Rechnung sofort zahlbar, 20 % nach Mängelbehebung.
3. Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden bekannt oder gerät er mit einer Zahlung in Verzug, steht uns das Recht zu, sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen, zu verlangen.
4. Zahlungen werden zunächst auf offene Zinsen und Kosten, anschließend auf ungesicherte, ansonsten auf die ältesten Forderungen angerechnet.
5. Wir sind nicht verpflichtet, Schecks oder Wechsel in Zahlung zu nehmen. Für eine Annahme bedarf es einer gesonderten vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Die Annahme geschieht nur erfüllungshalber, wie unter Berechnung der Inkasso- und Diskontspesen. Auch die Weitergabe und Prolongation gelten nicht als Kaufpreis-erfüllung. Wir haften nicht für die rechtzeitige Vorlage der in Zahlung gegebenen Urkunde.
6. Die Aufrechnung und ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber unseren Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ist nur mit unbeschränkter und rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der Geschäftsverbindung kann nicht geltend gemacht werden.
7. Bei Zahlungszielüberschreitungen sind wir unbeschadet berechtigt, weitergehende Ansprüche, Verzugszinsen in Höhe der Sätze, die wir selbst für aufgenommene Kredite zahlen müssen, mindestens jedoch in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, zu berechnen.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Die von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch künftig aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden entstehende Forderungen unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen gegen den Kunden in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.
2. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an Dritte im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Die Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits mit Abschluss des Vertrages über die Weiterveräußerung an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren, die nicht in unserem Eigentum stehen, weiterverkauft, so gilt die Vorausabtretung nur in Höhe unseres Rechnungswertes.
3. Zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Jedoch verpflichten wir uns, Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörenden Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung anzeigt.
4. Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsware oder der Einbau wird vom Besteller stets für uns vorgenommen. Wird diese Ware mit anderen, nicht in ihrem Eigentum stehenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt oder eingebaut, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis unserer Ware zu der übrigen. Werden unsere Waren mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt, und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so sind wir und der Besteller uns darüber einig, dass das durch die Vermischung, Verarbeitung oder Vermengung für den Besteller entstehende Miteigentum in dem Augenblick auf uns übergeht, in welchem es für den Besteller entsteht. Die Übergabe dieser Waren wird dadurch ersetzt, dass der Besteller das Eigentum oder Miteigentum für uns unentgeltlich verwar. Für die durch die Verarbeitung oder Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

5. Soweit auf den Wert der Vorbehaltsware abzustellen ist, ergibt sich dieser aus unserem Rechnungsbetrag. Wir verpflichten uns auf Anforderung des Bestellers, die uns zustehenden Sicherungen nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigt. Es ist dem Besteller unentschieden, mit seinem Abnehmer oder Dritten Abreden zu treffen, welche unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen können. Insbesondere die Abtretung von Forderungen, die der Besteller durch Weiterveräußerung erwirbt, bedarf unserer schriftlichen Zustimmung, solange unsere Forderung gegen ihn noch nicht getilgt ist. Das gilt ferner für solche Vereinbarungen, die die Vorausabtretung zunichtemachen oder beeinträchtigen können. Die Pfändungen oder sonstige Eingriffe Dritter hat der Besteller uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen anzuzeigen.

VI. Gewährleistung

1. Wir übernehmen gegenüber den Kunden die Gewährleistung für zwei Jahre. Die Frist beginnt mit dem Tage der Inbetriebnahme oder Abnahme, spätestens aber eine Woche nach Rechnungsdatum.
2. Bei maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen oder Teilen davon, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, beträgt die Verjährungsfrist für die Gewährleistungsansprüche abweichend von Absatz 1 ein Jahr, wenn der Auftraggeber sich dafür entschieden hat, dem Auftragnehmer die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist nicht zu übertragen.
3. Die Gewährleistung entfällt, wenn bauseits Veränderungen an der Anlage vorgenommen werden.
4. Der Kunde hat jede Lieferung sofort nach Empfang sorgfältig und vollständig zu untersuchen. Offensichtliche Transportschäden sind sofort bei Anlieferung zu reklamieren und durch den Spediteur zu bestätigen. Verdeckte Transportschäden, Warenmängel und falsche Lieferungen sind binnen vier Arbeitstagen nach Empfang der Ware schriftlich zu rügen. Andernfalls gilt die gesamte Lieferung als genehmigt. Für Mängel, die vor dem Einbau oder der Verarbeitung hätten festgestellt werden können, entfallen nach der Verarbeitung oder dem Einbau sämtliche Gewährleistungsansprüche.
5. Bei begründeten und ordnungsgemäß gerügten Mängeln sind wir verpflichtet, den Mangel im Wege der Nachbesserung zu beseitigen oder eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Schlägt die Nachbesserung fehl oder wird die Ersatzlieferung unmöglich, so kann der Käufer stattdessen Herabsetzung der Vergütung verlangen.

VII. Haftung

1. Abbildungen und Angaben in unseren Prospekten oder sonstigen Drucksachen sind unverbindlich. Unsere Fachberatung – mündlich oder schriftlich – ist ein kostenloser Kundendienst, der eine Haftung auch Dritten gegenüber nicht begründet.
2. Bei der Feststellung von Mäßen sind für uns ausschließlich die Angaben des Käufers verbindlich. Werden Maße durch den Verkäufer schriftlich bestätigt, so gelten diese als vom Käufer anerkannt, auch wenn dieser nicht innerhalb von drei Tagen eine Berichtigung vornimmt.
3. Die Prüfung und Verantwortung für die Statik bzw. Standsicherheit der Wand, des Fundaments und des Erdreichs, an welcher das angebotene Produkt befestigt wird sowie die Einhaltung der zulassungsgerechten Mindestfestigkeitsklassen der Montagefläche verbleibt im Verantwortungsbereich des Auftraggebers.
4. Der Auftragnehmer haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von dem Auftragnehmer, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Auftragnehmer haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist. Das Gleiche gilt, wenn dem Auftraggeber Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung zustehen. Er haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

VIII. Montagebedingungen

A. Festpreismontagen

1. Die Annahme und das Abladen der Ware von Transportmitteln und der Transport bis zur Einbaustelle, sämtliche Erd-, Mauer- und Betonarbeiten einschl. der Vergrößerungen von Ankerlöchern oder nicht bauseitig vorbereiteten Öffnungen zum Einbau der Anlagen, die Gestellung von Gerüsten und Hebewerkzeuge sowie bei motorisch betriebenen Anlagen die Elektroinstallation und die Druckluftversorgung sind nicht Bestandteil des Festpreises, wenn diese nicht explizit aufgeführt sind.
2. Erforderliche Ankeraussparungen oder Abänderungen am Baukörper sowie Fertigfußboden- und endgültige Montagehöhe müssen nach Angaben vor Beginn der Montagearbeiten angelegt worden sein, damit die Monteur nach Eintreffen auf der Baustelle sofort mit den Einbaubarbeiten beginnen können. Zusätzlich ist es bei einer elektrischen Anlage erforderlich, dass bei der Montage die Stromzufuhr vorhanden ist. Wartezeiten oder erneute Anfahrten für etwaige Einstellarbeiten, die durch verspätetes Anlegen baulicher Voraussetzungen entstehen, werden gesondert berechnet.
3. Für die Montagedauer ist unseren Monteuren unentgeltlich ein abschließbarer Raum zur Lagerung von Werkzeug und Kleinteilen bereitzustellen. Ebenso ist elektrischer Strom für Kleinwerkzeuge und Inbetriebnahme der Anlagen sowie erforderliche Beleuchtung unentgeltlich durch den Kunden zu stellen.
4. Mehraufwendungen durch nicht erbrachte bauseitige Leistungen werden auf Nachweis dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt. Für die Dauer der Montage wird der Bereich, in dem die Anlagen eingebaut werden, durch den Käufer freigehalten, sodass eine ungehinderte Montage erfolgen kann.
5. Sollte dies nicht der Fall sein, hat der Kunde die aus der verlängerten Montagezeit resultierenden Kosten ohne gesonderten Nachweis zu übernehmen.
6. Wird die Montage ohne unsere Schuld unterbrochen, so gehen sämtliche uns daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Bestellers.
7. Die förmliche Abnahme kann in Abwesenheit des Auftraggebers stattfinden. Die Abnahme erfolgt am (letzten) Tag der Montage. Das Bauteil gilt als abgenommen, wenn es in Betrieb genommen oder die Montage fertiggestellt wurde. Die schriftliche Abnahmebestätigung wird dem Kunden mit Zusendung der Rechnung zugestellt.
8. Hat der Auftraggeber ohne vorherige Inbetriebnahme/Abnahme die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Beginn der Benutzung als erfolgt.
9. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern, wenn wir unsere Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennen. In jedem Fall gilt der Einbau der Anlagen als Beginn für die Inbetriebnahme der Anlagen durch den Käufer und damit Beginn der Gewährleistungszeit.
10. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Monteur die mitgegebene Abnahmebescheinigung nach Beendigung der Montage und Abnahme unterschrieben auszuhändigen. Können Bauteile aus besonderen Gründen bis zur Beendigung der Montage nicht eingebaut werden, werden diese Bauteile dem Auftraggeber übergeben. Dieser Vorgang ist in der Abnahmebescheinigung zu vermerken. Der spätere Einbau erfolgt auf Kosten des Auftraggebers, auch wenn Festpreismontage vereinbart war.

B. Tagelohnmontagen

Falls Tagelohnmontagen vereinbart sind, wird der Preis nach den jeweils gültigen Montageverrechnungssätzen errechnet. Die Bezahlung von Montagesätzen erfolgt rein netto Kasse ohne Abzug von Skonto oder sonstigen Rabatten.

IX. Nichtteilnahme an der Verbraucherschlichtung nach VSBG

Die Lütjen GmbH beteiligt sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

Streitigkeiten über den geschlossenen Vertrag und dessen Ausführung können jedoch vor der Unverschlichtungsstelle des Bundes am Zentrum für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Tel. 07851-7957940, Fax 07851-795791, E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de verhandelt werden.

X. Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Vollkaufleuten aus Liefergeschäften oder sonstigen Leistungen ist Osterholz-Scharmbeck.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch für den Fall, dass der Kunde seinen Sitz im Ausland hat oder wenn Lieferungen ins Ausland erfolgen. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als ungültig erweisen, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Regelung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die rechtlich zulässig ist und dem verfolgten rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn und Zweck so nahe wie möglich kommt.